

25.10.19

AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der
Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der
Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/14417 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung
in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten
(Paketboten-Schutz-Gesetz)****– Drucksachen 19/13958, 19/14089 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.11.19

Erster Durchgang: Drs. 453/19

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Absatz 3g Satz 4 wie folgt gefasst:

„Beförderung von Paketen im Sinne dieses Buches ist

1. die Beförderung adressierter Pakete mit einem Einzelgewicht von bis zu 32 Kilogramm, soweit diese mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen erfolgt,
2. die stationäre Bearbeitung von adressierten Paketen bis zu 32 Kilogramm mit Ausnahme der Bearbeitung im Filialbereich.“

2. Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 ruht für einen Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, der im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig ist, solange er eine Präqualifikation oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 28e Absatz 3f Satz 1 und 2 oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 150 Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches vorlegen kann.“